

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 5/6013 -**

Netzneutralität endlich gesetzlich festschreiben

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nummer III erhält folgende Fassung:

"III. Der Landtag spricht sich dafür aus, die Netzneutralität im Zuge der Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) fest im Gesetzestext zu verankern und damit entsprechende Überlegungen im Bericht der Landesregierung über die Erfahrungen mit der Anwendung des Thüringer Landesmediengesetzes in die Tat umzusetzen. Dabei müssen diese zu schaffenden gesetzlichen Regelungen auch für Mobilfunkprovider gelten, sofern sie über Datenverbindungen Zugang zum Internet herstellen."

2. Nach Nummer III wird folgende Nummer IV angefügt:

"IV. Der Landtag fordert die Landesregierung auf sicherzustellen, dass für die Kunden in Thüringen ein neutraler - das heißt ohne jegliche preisliche oder andere Diskriminierung von Daten nach Herkunft, Zeit, Volumen, verwendeten Anwendungen und Geräten - Internetzugang von den Internetservice Providern angeboten wird. Des Weiteren sollen die Anbieter verpflichtet werden, die in der Werbung versprochene Verfügbarkeit und Geschwindigkeit der Datenübertragung auch zu liefern."

Begründung:

Das Internet bietet eine Vielfalt von Angeboten, die so noch nie erreicht wurde. Unzählige große und kleine Medienproduzenten präsentieren auf den unterschiedlichsten Plattformen im Internet ihre Werke: Texte, Bilder, Ton- und Videoaufnahmen. Ohne Unterschied, wer Sender oder Empfänger ist, ob sie profitorientiert sind oder nicht, ohne Unterschied, was sie anbieten oder nachfragen, egal welche Plattformen und Dienste sie nutzen - jeder hat die gleichen Voraussetzungen im Internet (sofern er einen Zugang zum Internet hat).

Diese Vielfalt wird durch immer mehr Eingriffe eingeschränkt. Bereits beim mobilen Zugriff auf das Internet mittels Mobilfunk sind einzelne Angebote des Internets ausgeschlossen. Voice-over-IP, Peer-2-peer-Verbindungen, virtual private networks und andere stehen nicht oder nur in stark eingeschränktem Umfang zur Verfügung, obwohl das technisch nicht nötig ist. Im Rahmen des Breitbandausbaus wird auch in Thüringen auf Technik aus dem Mobilfunkbereich - etwa LTE - zurückgegriffen. Damit werden die Menschen im Erstellen, Anbieten und Nachfragen von Internet-Diensten gleichermaßen eingeschränkt, auf bestimmte Plattformen gedrängt und zur Nutzung ganz bestimmter Dienste gezwungen. Eine große Menge an Möglichkeiten des Internets bleiben so in Deutschland unnutzbar - nützlich und anstrebenswerte Vielfalt künstlich begrenzt.

Im Landesmediengesetz werden für bestimmte Übertragungsformen und -techniken besondere Anforderungen formuliert, die eine Vielfalt der dargestellten Meinungen gewährleisten soll. Insbesondere Betreiber von Kabelanlagen sind dazu angehalten, einer breiten Palette von Medien gleichmäßig Raum zu geben: öffentlich-rechtliche, private profitorientierte und private nichtprofitorientierte Angebote. Allerdings bezieht dieses Gesetz das Internet nicht mit ein, auch wenn die Zugänge im weitesten Sinne eine Kabelanlage darstellen. Die Nutzung von Diensten, die auf dem Internet Protocol oder dem Transport Control Protocol basieren, ist weit vielfältiger, als dem bisher im Landesmediengesetz Rechnung getragen wird.

Technisch aber fallen viele Einschränkungen, wie sie bei Rundfunkkabelanlagen existieren, weg. Es ist auch anzunehmen, dass zukünftig mehr und mehr Anbieter das Internet anstelle der eigenständigen Kabelanlagen nutzen.

Es ist daher sowohl im kabelgebundenen als auch im mobilen Bereich sicherzustellen, dass den Kunden das volle Potenzial des Internets zur Verfügung gestellt wird. Daher ist eine neue Regelung einzuführen, die den neutralen Zugriff auf alle IP/TCP-Dienste gleichermaßen sicherstellt.

Im Bericht der Landesregierung über die Erfahrungen mit der Anwendung des Thüringer Landesmediengesetzes heißt es: "Ein praktisches Bedürfnis für die Sicherung der Netzneutralität (und damit letztlich der Anbieter- und Angebotsvielfalt im Internet) ist deutlich erkennbar." Außerdem wird auf die Zuständigkeit Thüringens verwiesen: "Mit solchen signalisierenden Regelungen könnte verdeutlicht werden, dass die Netzneutralität nicht ausschließlich in Bundeszuständigkeit liegt. Vielmehr ist von einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers auszugehen, soweit es um die Internet-Übertragung von Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder geht." Diesen richtigen Überlegungen sollten Taten folgen - die Netzneutralität sollte im Landesmediengesetz fest verankert werden.

Für die Fraktion:

Blechschmidt